

# Das Gremium Senat

§ 84 SächsHSG **Zentrale Organe** der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind der **Senat**, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat. Sie geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## Agenda:

- **Zusammensetzung**
- **Kommissionen**
- **Übersicht Rechtsgrundlagen insb. § 85 SächsHSG**
- **Sitzungsgestaltung**
  - **Vorbereitung Tagesordnung, Ladung, Teilnahme an Sitzungen**
  - **Anträge zur Geschäftsordnung**
  - **Abstimmungen**
  - **Stimmengleichheit und Eilentscheidungen**
- **künftige Sitzungsgestaltung und Kommunikation im Senat – Beschluss Senat am 13.07.2022**
- **Nächste Schritte und weitere Informationen**

# Das Gremium Senat - Zusammensetzung

**21 stimmberechtigte Mitglieder** (Erweiterter Senat = plus 22 stimmberechtigte Mitglieder = 43) -> derzeit nur 41 Plätze besetzt

## **Mitglieder des Senats mit beratender Stimme:**

Rektor:in (Besonderheit: § 85 Absatz 2, Satz 6 SächsHSFG entscheidet bei Stimmengleichheit)

Prorektor:innen (§ 85 Absatz 2, Satz 5 SächsHSG)

Kanzler:in (§ 85 Absatz 2, Satz 5 SächsHSG)

Bereichssprecher:innen (§ 7 Absatz 2, Satz 3 Grundordnung TUD)

Dekan:innen (§ 85 Absatz 2, Satz 5 SächsHSG)

Leiter:in ZLSB (§ 85 Absatz 2, Satz 5 SächsHSG; § 99 Absatz 2 SächsHSG)

Gleichstellungsbeauftragte TUD (§ 85 Absatz 2, Satz 5 SächsHSG)

## **Weitere Teilnehmende mit rechtlich geregelter Gastrecht:**

Vorsitzende:r Personalräte TUD und UKD (§ 7 Absatz 3 Grundordnung TUD; § 2 Absatz 2 Geschäftsordnung Senat)

Ehrensensator:innen (§ 2 Absatz 1 Geschäftsordnung des Senats)

Sprecher Promovierendenrat (§ 41 Absatz 10, Satz 4 SächsHSG)

Vertreter:in StuRa (§ 26 Absatz 3 SächsHSG)

## **Weitere Teilnehmende mit vom Senat per Beschluss vergebenem Gastrecht: (-> gesonderter TOP am 22.01.25)**

Chiefs (CDIO; CTIO; CCO)

Direktor:innen IHI-Zittau, ZLSB, ZIS, CMCB, CIDS

Exzellenzclustersprecher:innen

# Das Gremium Senat - Kommissionen

Nach **§ 85 Absatz 3 Satz 3 SächsHSG** kann der Senat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen **Kommissionen und Beauftragte** einsetzen

**Folgende Kommissionen hat der Senat in der aktuellen Amtsperiode eingesetzt:**

Gleichstellung und Diversity Management (Vorsitz PUK)

Planung, Haushalt und Struktur (Vorsitz R)

Lehre (Vorsitz PB)

Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs (Vorsitz PF)

**-> Teilnahmemöglichkeit an Sitzungen der Kommissionen § 13 Absatz 1, Satz 7 Grundordnung TUD**

Zwischen dem Erweiterten Rektorat und den Mitgliedergruppen des Senats (Studierende, Hochschullehrende, Wissenschaftliche Mitarbeitende und Mitarbeitende aus Verwaltung und Technik) finden regelmäßig **Turnusgespräche** statt.

Nach **§ 85 Absatz 5 SächsHSG** haben das Rektorat und der Hochschulrat dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu **berichten**.

# Das Gremium Senat - Entscheidungen

**Beschluss, Zustimmung, Erlass, Wahl** (Entscheidungsoptionen Ja, Nein und Enthaltung)

**Einvernehmen** = Einverständnis erforderlich

**Benehmen** = mehr als eine bloße Anhörung; Abweichen nur aus sachlichen Gründen

**Anhörung**

**Stellungnahme**

**Zustimmende Kenntnisnahme**

**Mitwirkung** z.B. Auswahlkommission Wahl Rektor:in

# Das Gremium Senat - Rechtsgrundlagen - Übersicht

**Für die Arbeit des (Erweiterten) Senats, sind folgende Rechtsgrundlagen relevant.**

**SächsHSG:** <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19986-Saechsisches-Hochschulgesetz>

Relevante Paragraphen:

§ 14 Absätze 3, 4 Satz 2 und 5 Ordnungen

§ 26 Absatz 3 Teilnahme StuRa an Senatssitzungen

§ 41 Absatz 10, Satz 4 Teilnahme Doktorandenvertretung an Senatssitzung

§ 53 Wahlperioden und Amtszeiten

§ 57 Öffentlichkeit/Verschwiegenheit

**§ 85 Senat – Zuständigkeiten, Zusammensetzung usw.**

§ 86 Erweiterter Senat

§ 87 Wahl Rektor:in

§ 89 Absatz 1 Wahl Prorektor:innen

§ 90 Absatz 6 und 8 Kanzler

§ 91 Absatz 7 Satz 5 gemeinsame Sitzung mit Hochschulrat

§ 99 Absatz 2 Teilnahme Leiter:in ZLSB an Senatssitzungen

Weitere Zuständigkeiten des Senats nach SächsHSG § 9 Absatz 6, § 10 Absatz 1, § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3, § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 7, § 61 Absatz 4 Satz 9, § 62 Absatz 1, § 84, § 88 Absatz 3 Nr. 4, 5, 12 und Absatz 5, § 91 Absatz 3, § 93 Absatz 3, § 98 Absätze 1, 2 und 3.

**Grundordnung TUD:** [https://www.verw.tu-dresden.de/VerwRicht/Ordnung/download.asp?file=Grundordnung\\_250716.pdf](https://www.verw.tu-dresden.de/VerwRicht/Ordnung/download.asp?file=Grundordnung_250716.pdf)

§§ 7, 8, 23, 5 Absatz 3, 13, 14 Absatz 2, 15 Absatz 1, 19, 21, 22, 23, 26, 27 Absatz IV, 28

**Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD:** <https://www.verw.tu-dresden.de/VerwRicht/Ordnung/download.asp?file=hsgrem.pdf>

**Geschäftsordnung des Senats:** <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/ressourcen/dateien/gremienbetreuung/Geschaeftsordnung-des-Senats-der-TU-Dresden.pdf?lang=de>

# Das Gremium Senat - Rechtsgrundlagen - § 85 SächsHSG

(1) Der Senat ist zuständig für

1. die Beschlussfassungen über die Ordnungen der Hochschule nach § 14 Absatz 3 und 4 Satz 2 sowie nach § 83 Satz 3,
2. die Benennung der drei Senatsmitglieder für die Auswahlkommission nach § 87 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2,
3. die Beantragung der Abwahl der Rektorin oder des Rektors beim Erweiterten Senat,
4. die Wahl und Abwahl der Prorektorinnen und Prorektoren,
5. die Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
6. die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Hochschulrates,
7. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplan,
8. die Stellungnahmen zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, die nicht nur eine Fakultät betreffen,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
10. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst, soweit diese nicht nur eine Fakultät betreffen,
11. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 40,
12. die Aufstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung, insbesondere für die Evaluation der Lehre,
13. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 88 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie § 93 Absatz 4 Satz 5 bleiben unberührt,
14. die Aufstellung des Leitbildes für die Lehre und die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes,
15. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,
16. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule und in diesem Rahmen über das Angebot an Studienfächern und Studiengängen,
17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule,
18. die Stellungnahme zum Gleichstellungskonzept der Hochschule,
19. die Stellungnahme zum Personalentwicklungskonzept der Hochschule,

# Das Gremium Senat - Rechtsgrundlagen - § 85 SächsHSG

20. die Stellungnahme zur Honorarordnung,
  21. die Stellungnahme zum Bericht des Rektorates und zur beabsichtigten Information der Öffentlichkeit durch das Rektorat,
  22. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studentenwerkes.
- Näheres zu den Nummern 9 und 10 kann die Grundordnung regeln.

(2) Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder. Sie sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 51 Absatz 1. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen angemessen vertreten sein.

Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Auch die Rektorin oder der Rektor gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit.

Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch zur Rektorin, zum Rektor, zur Prorektorin, zum Prorektor, zur Dekanin oder zum Dekan gewählt oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler bestellt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. Im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bereitet die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Senates vor und führt den Vorsitz.

Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Rektorat und der Hochschulrat haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten.

# Das Gremium Senat – Sitzungsgestaltung Vorbereitung

## Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD (GOV) Geschäftsordnung des Senats (GO Senat)

### § 2 GOV Einberufungen von Sitzungen und Termine (Ladungsfrist)

- (1) Gremien werden von ihren Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens **fünf Kalendertagen** einberufen (Einladung). Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. § 88 Abs. 2 S. 2 SächsHSG bleibt unberührt.
- (2) In dringenden Fällen kann eine Sitzung auch ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Ein Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Mit der Einladung teilt der Vorsitzende die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände mit (vorläufige Tagesordnung). Sitzungsunterlagen, die dem Vorsitzenden zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden den Mitgliedern mit der Vorläufigen Tagesordnung zur Verfügung gestellt.
- (5) ...
- (6) ...

### § 3 GOV Teilnahme an Sitzungen (der Senat tagt i.d.R. jeden 2. Mittwoch im Monat)

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums sind **verpflichtet**, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Eine **Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder des Gremiums ist unzulässig**.
- (2) ...

# Das Gremium Senat – Sitzungsgestaltung Vorbereitung

## Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD (GOV) Geschäftsordnung des Senats (GO Senat)

### § 5 GOV Anträge und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Selbstständige Anträge werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Sitzung vorliegen und schriftlich begründet sind. Der Vorsitzende kann Anträge, die später eingereicht worden sind, zulassen.
- (3) Abänderungs- und Alternativanträge können spätestens in der Sitzung gestellt und begründet werden. Die in der Sitzung stattfindende Antragstellung und -begründung nach Satz 1 kann mündlich erfolgen
- (4) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium über die Tagesordnung. Die vom Vorsitzenden vorgelegte vorläufige Tagesordnung kann von dem Gremium um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

# Das Gremium Senat – Sitzungsgestaltung Vorbereitung

## Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD (GOV) Geschäftsordnung des Senats (GO Senat)

### § 4 GO Senat Anträge/Tagesordnung

(1) Anträge an den Senat sollen folgende Angaben enthalten:

- a. Datum,
- b. Antragsteller,
- c. Beschlussvorschlag unter Bezugnahme auf die konkrete Zuständigkeit des Senats,
- d. Begründung,
- e. Angaben zur Beteiligung der zentralen Universitätsverwaltung,
- f. Angaben zur Vorbefassung anderer zu beteiligender Gremien unter Mitteilung etwaiger Abstimmungsergebnisse.

(2) Anträge der Fakultäten werden durch den Dekan eingebracht. Er kann sich vertreten lassen.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien **sind Anträge 12 Kalendertage vor der Sitzung des Senats beim Vorsitzenden einzureichen**. Später eingegangene Anträge können bis zum Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Eingegangene Anträge werden durch den Vorsitzenden auf Zuständigkeit des Senats geprüft. Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung. Im Falle der Nichtzuständigkeit des Senats verweist er den Antrag an die zuständige Stelle, sofern eine andere Zuständigkeit innerhalb der Universität vorliegt und informiert den Antragsteller hierüber.

(5) Für jede Tagesordnung ist der Tagesordnungspunkt "Bericht des Rektorats" vorzusehen

# Das Gremium Senat – Sitzungsgestaltung

## Anträge zur Geschäftsordnung

### § 8 GOV Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- b. der Antrag auf Vertagung der Sitzung,
- c. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- d. der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,
- e. der Antrag auf Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
- f. der Antrag auf Überweisung an eine Kommission,
- g. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- h. der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- i. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- j. der Antrag auf geheime Abstimmung,
- k. der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- l. der Antrag auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes.

Anträge zur Geschäftsordnung können **von allen Mitgliedern des Gremiums gestellt werden**.

Anträge nach Abs. 1 lit. b, d, g, h und i können nicht von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt bereits gesprochen haben.

Anträge zur Geschäftsordnung werden **sofort und außerhalb der Rednerliste behandelt**. Sie sind dem Vorsitzenden im Regelfall durch das Erheben beider Arme anzuzeigen. Über sie ist sofort abzustimmen. Unmittelbar vor oder während einer Abstimmung, die keinen Antrag zur Geschäftsordnung zum Gegenstand hat, dürfen keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 1 lit j. ist auch unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig.

# Das Gremium Senat – Sitzungsgestaltung

## Anträge zur Geschäftsordnung

**(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen.**

Andernfalls ist unmittelbar nach einer Gegenrede abzustimmen.

**(3)** Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so nennt der Vorsitzende die Namen der redeberechtigten Anwesenden, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt danach über den Antrag abstimmen.

**(4)** Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich der Sitzungsniederschrift beifügen.

### **Exkurs Abstimmungen:**

§ 55 Absatz 2, Satz 1 SächsHSG „Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst“, d.h. die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Senats muss mit JA gestimmt haben -> Enthaltungen wirken wie Nein-Stimmen!

# Das Gremium Senat – Sitzungsgestaltung

## Abstimmungen

### § 9 GOV Abstimmungen

(1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den **weitestgehenden** zuerst abgestimmt. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende, welches der weitestgehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den Sitzungsteilnehmern die Wiederholung der Abstimmung beantragt werden (Geschäftsordnungsantrag nach § 8 Abs. 1 lit. k).

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies das Gremium verlangt (Geschäftsordnungsantrag nach § 8 Abs. 1 lit. l).

(4) Soweit nicht durch höherrangiges Recht bestimmt, ist bei Wahlen im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder notwendig. Wird diese auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, ist in einem dritten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in einem Wahlgang mehrere Wahlfunktionen zur Besetzung an, hat jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so viele Stimmen, wie Wahlfunktionen zu besetzen sind. Die Stimmen dürfen nicht kumuliert werden.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. Bei Wahlen, auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums sowie in den Fällen des § 56 Abs. 2 S. 2 SächsHSG muss geheim abgestimmt werden.

# Das Gremium Senat - Sitzungsgestaltung Stimmengleichheit und Eilentscheidungen

## § 7 Absatz 2, Satz 2 Grundordnung TUD (§ 85 Absatz 2, Satz 6 SächsHSG)

(2) ... Die Rektorin bzw. der Rektor gehört dem Senat mit beratender Stimme an, entscheidet jedoch bei **Stimmengleichheit**.

## § 11 GOV Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums, soweit er das Eilentscheidungsrecht hat. In diesem Fall hat er die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

## § 87 Absatz 1, Satz 1 SächsHSG

(2) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule, übt das Hausrecht aus und kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule **Eilentscheidungen** oder sonstige Maßnahmen treffen.

# Das Gremium Senat

## Sitzungsgestaltung und Kommunikation im Senat (Beschluss Senat am 13.07.2022)

### Präambel:

*Themen aus der Forschung und aus der Lehre sollten in einem möglichst ausgeglichenen Umfang im Senat besprochen werden. Insbesondere ist der Senat frühzeitig über wichtige Themen aus Forschung, Lehre und Verwaltung zu informieren, etwa bei der Beteiligung an neuen Anträgen z.B. für GFZ oder Exzellenzcluster, organisatorischen Veränderungen in der Verwaltung, etc..*

### Maßnahmen:

- 1. Die **Tagesordnung** wird **mit einem Zeitplan** versehen, auf dessen Einhaltung die Sitzungsleitung und alle Mitglieder des Senats achten sollen. Nach bzw. kurz vor Ablauf der festgelegten Zeit trifft der Senat eine Entscheidung, ob die Diskussion beendet und bei Beschlüssen abgestimmt wird oder ob die Diskussionszeit verlängert wird. Weitere Möglichkeiten bieten die Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. Schluss der Rednerliste) in den Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätzen für Hochschulgremien der TUD.*
- 2. **Tagesordnungspunkte** können **gesternt** werden, wenn keine Aussprache erwartet wird. Die Abstimmung erfolgt ohne Diskussion. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Sachverhalt zuvor in einer Senatskommission behandelt wurde, der Beschluss ohne Gegenstimmen erfolgte und das Protokoll der Senatskommissions-Sitzung allen Mitgliedern des Senats vorliegt. Anträge zum Entsternen können gestellt werden.*
- 3. Zu Tagesordnungspunkten, die zuvor in einer Senatskommission behandelt wurden und bei denen Beschlüsse mit mindestens zwei Gegenstimmen gefasst wurden (**nicht-konsensuale Beschlüsse in Senatskommissionen**), ist eine Vertretung aus der Senatskommission als Gast zur Sitzung des Senats zu entsenden.*

# Das Gremium Senat

## Sitzungsgestaltung und Kommunikation im Senat (Beschluss Senat am 13.07.2022)

4. Für die **Vorstellung von Forschungsprojekten** wird ein Template für die Inhalte der Vorstellung vorgegeben und ein kurzes, strikt einzuhaltendes, Zeitfenster festgelegt. Das Template wird von der SK Forschung bereitgestellt.
5. Bei Beschlussvorlagen wird die für Rückfragen zuständige **Ansprechperson** benannt. Anfragen können auch an das für die Vorlage verantwortliche Mitglied des Erweiterten Rektorats gerichtet werden.
6. Ordnungen oder zu ändernde andere Dokumente werden als **Synopse** vorgelegt, damit die Änderungen leicht erkennbar sind.
7. Ein **neuer TOP „Bericht aus dem Senat“** wird eingeführt; dazu werden die bisherigen TOP's „Bericht des Rektorats“ und „Aktuelle Viertelstunde“ zusammengelegt. Alle Mitglieder des Senats können Berichtspunkte zu diesem TOP einreichen.
8. Ein **neuer TOP „Strategiethema“** wird eingeführt und mindestens alle 2 Monate in die TO aufgenommen. Eine Verständigung zu den Themen kann in der Senatssitzung unter „Verschiedenes“ erfolgen.
9. **Einmal jährlich** soll der **TOP „Bericht zum Baugeschehen“** behandelt werden.
10. **Themenwünsche für die Tagesordnung** können im Bedarfsfall bis 2 Tage vor der Sitzung eingereicht werden. Gegebenenfalls muss die Beantwortung auf die nächste Sitzung des Senats verschoben werden. Für Anträge gilt § 5 Absatz 2 Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD (mindestens 10 Tage vor der Sitzung).

# Das Gremium Senat

## Sitzungsgestaltung und Kommunikation im Senat (Beschluss Senat am 13.07.2022)

11. Die Möglichkeit, dass die Vorsitzende für einzelne Tagesordnungspunkte die **Sitzungsleitung** an ein Mitglied des Senats abgibt (§ 81 Absatz 3 SächsHSFG, § 7 Absatz 2 Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD), soll **regelmäßig** genutzt werden. Dies kommt insbesondere bei Tagesordnungspunkten in Betracht, bei denen sich das Erweiterte Rektorat inhaltlich stärker einbringen möchte. Die kann die Vorsitzende selbst bestimmen, aber ein Vorschlag kann auch bei Einreichung eines TOPs von den Mitgliedern des Senats eingebracht werden.
12. Der **Chat** (BBB oder Zoom) wird bei Präsenzsitzung über einen Beamer für alle sichtbar angezeigt.
13. Für die **Sitzordnung bei Präsenzsitzungen** ist ein großes U-Format vorzusehen, an dem alle Mitglieder des Senats sitzen können. Für die Sitze besteht freie Platzwahl.
14. **Abstimmungen** sollen **mittels Stimmkarten (rot)** erfolgen.
15. Für ein **gemeinsames Mittagessen** vor der Sitzung wird in der Alten Mensa ein Raum oder Tisch reserviert.
16. Erfolgt nach Universitätswahlen die Aufnahme neuer Mitglieder in den Senat, soll ein **Onboarding** stattfinden. Den neuen Senator:innen sind wichtige Dokumente wie Geschäftsordnung und SächsHSFG zur Verfügung zu stellen. Ein gegenseitiges Kennenlernen soll in geeigneter Form stattfinden (z. B. Micro-Speed-Dating).
17. Als Intranet-Tools für die senatsinterne Kommunikation soll ein **Matrix-Channel** angelegt werden.
18. **Perspektivisch** soll die **Themeneinreichung über das Intranet** ermöglicht werden.

Weitere Vereinbarung zwischen Rektorat und Senat: in Personalentscheidungen (z.B. Nachbesetzung HSR; Ehrungen; Nachbesetzung Beauftragte etc.) wird der Senat bereits in der Vorbereitung einbezogen

# Das Gremium Senat

## Nächste Schritte:

Nach Inkrafttreten der Grundordnung der TUD sollen die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD und die Geschäftsordnung des Senats überarbeitet werden. T: 2025

(Themen)Vorschläge, Anmerkungen und Fragen richten Sie bitte an: [senat@tu-dresden.de](mailto:senat@tu-dresden.de)  
Leiterin Geschäftsstelle des Senats: Heike Marhenke (0315 463 34399)

Webseite Senat und Senatskommissionen:

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/gremien-und-beauftragte/senat-senatskommissionen>

SharePoint für Sitzungsunterlagen: <https://sharepoint.tu-dresden.de/sites/gremienbetreuung/Senat%202019%20bis%202024/SitePages/Homepage.aspx>